

Vortragsveranstaltung der EVOSZ-IWTD  
am 17. Mai 2019  
in Budapest

**Rechtliche Rahmenbedingungen für eine Tätigkeit in  
Deutschland**

Referent:  
**Norbert Wiese**

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Steuerrecht

Backes-Wiese-Heck  
Tel.: 0049/271/303033-0  
Fax: 0049/271/303033-31  
Weidenauer Str. 60  
D-57076 Siegen  
kanzlei@wiese-kollegen.de



**Wiese & Kollegen**  
Rechtsanwälte  
Steuerberater

# Gliederung

## I. Arbeitsrecht

1. Erfassung der Arbeitszeit
2. Reisezeit als Arbeitszeit
3. Verfassungsmäßigkeit des Soka-SiG
4. Antrag für Allgemeinverbindlichkeit im Gerüstbau
5. Vander Elst-Visum

## II. Steuerrecht

1. Betriebsstättengewinnaufzeichnungsverordnung (BsGaV)
2. Buchführungspflicht ausländischer Kapitalgesellschaften
3. Organe von juristischen Personen als ständige Vertreter
4. Uneingeschränkte Steuerpflicht bei inländischem Wohnsitz trotz Lebensmittelpunkt im Ausland
5. Fälligkeit der Umsatzsteuer
6. Haftungsanspruchnahme eines Arbeitgebers wg. Lohnsteuer
7. Anwendung der 1% Regelung
8. Austausch von Informationen über Finanzkonten
9. Höhe der Aussetzungszinsen nach § 233 a Abgabenordnung

# I. Arbeitsrecht

## 1. Erfassung der Arbeitszeit

Urteil des EuGH vom 14. 5. 2019 – C-55/18

Auf Grundlage der Richtlinie 2003/88/ EG und Art. 31 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie Art. 16 Abs. 3 der Richtlinie 89/391/EWG sind die Vorschriften über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit dahin auszulegen, dass Gesetze erlassen werden müssen, die die Arbeitgeber dazu verpflichten, Systeme einzurichten, mit dem die von einem jeden Arbeitnehmer geleistete tägliche Arbeitszeit gemessen werden kann.

- ➔ Rechtsgrundlage sind die Richtlinien
- ➔ Umsetzung der Richtlinien durch nationale Gesetze
- ➔ Derzeit gilt in Deutschland § 16 Abs. 2 Satz 1 ArbZG, wonach lediglich diejenige Arbeitszeit dokumentiert werden muss, die den Zeitraum von 8 Stunden

überschreitet oder auf Sonn- oder Feiertage fällt.

- ➔ Davon unberührt sind die Verpflichtungen die sich aus anderen gesetzlichen Grundlagen ergeben (z. B. Arbeitnehmerentsendegesetz)
- ➔ Mit System meint der EuGH offensichtlich ein elektronisches System mit der Möglichkeit des jederzeitigen Zugangs für Arbeitnehmer und Behörden
- ➔ Es muss abgewartet werden, welche Änderungen der deutsche Gesetzgeber, ggfls auch der ungarische Gesetzgeber veranlassen werden.
- ➔ Soweit derzeit die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden, müssen keine Änderungen durchgeführt werden.

## 2. Reisezeit als Arbeitszeit

Urteil des BAG vom 17. 10. 2018 – 5 AZR 553/17

Sachverhalt:

Ein deutscher Bauunternehmer entsendet seinen Arbeitnehmer vorübergehend ins Ausland, damit er dort für ihn tätig wird.

Nach § 611 BGB gehört zu der Tätigkeit des Arbeitnehmers jedes Tätigwerden des Arbeitnehmers, das mit der Erbringung der Arbeitsleistung mittelbar oder unmittelbar zusammen hängt. Dazu gehört zwingend die jeweilige An- und Abreise, unabhängig davon, ob der Fahrtantritt und Fahrtende vom Betrieb des Arbeitgebers oder der Wohnung des Arbeitnehmers aus erfolgt.

➔ Für die Reisezeit kann eine Vergütungsvereinbarung getroffen werden.

Dabei kann eine Vergütung auch ganz ausgeschlossen werden, sofern mit der Vereinbarung nicht der jedem Arbeitnehmer für tatsächlich geleistete vergütungspflichtige Arbeit nach § 1 Abs. 1 MiLoG zustehende Anspruch auf den Mindestlohn unterschritten wird.

➔ Keine Vereinbarung führt nicht zum Ausschluss der Vergütungspflicht

➔ Nicht zu der Reisezeit zählt der eigennützige Aufwand (z.B. Kofferpacken)

### 3. Verfassungsmäßigkeit des Soka-SiG

Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 20. 11. 2018 – 10 AZR 121/18

- ➔ Angesichts der wirtschaftlichen Risiken, die den Sozialkassen des Baugewerbes infolgedessen drohten, wollte der Gesetzgeber mit dem Soka-SiG vor allem eine eigenständige, rückwirkende Rechtsgrundlage für das „Behaltendürfen“ der bereits eingezogenen Beiträge im Sozialkassenverfahren schaffen. Darüber hinaus sollte das Gesetz den weiteren Einzug der Beiträge sicherstellen.
  
- ➔ Der Gesetzgeber hat mit § 7 Soka-SiG keine – verfassungsrechtlich grundsätzlich unzulässige – rückwirkende „Klarstellung“ der Rechtslage vorgenommen. .. Vielmehr hat er eine gesetzgeberische Entscheidung in einer besonderen Situation getroffen, in der er sich einer mit nicht absehbaren und weitreichenden Folgen verbundenen Neuausrichtung der höchstrichterlichen Rechtsprechung gegenüber der zuvor gefestigten Rechtspraxis konfrontiert sah.

#### **4. Antrag auf Erlass einer Verordnung zur Erstreckung der Rechtsnormen eines Tarifvertrags für die Branche des Gerüstbauer-Handwerks**

Im Bundesanzeiger vom 10. 5.2019 ist der Antrag auf Allgemeinverbindlichkeitserklärung des Tarifvertrages über die Lohnbedingungen im Gerüstbauer-Handwerk veröffentlicht worden.

Der Tarifvertrag sieht vor, dass ab dem 1. 6. 2019 im Gerüstbauer-Handwerk ein Mindestlohn in Höhe von 11,88 Euro (brutto) gezahlt werden muss.

Darüber hinaus enthält der Tarifvertrag, der dem Antrag zugrunde liegt, einige Regelungen zu der Arbeitszeitverteilung sowie dem Arbeitszeitkonto.

## 5. Vander Elst-Visum

Urteil des OVG Berlin Brandenburg vom 9. 11. 2018 – 6 B 7/18

Die Entsendung von Arbeitnehmern ist wesentlicher Bestandteil der Dienstleistungsfreiheit.

- Der Aufnahmestaat darf die Dienstleistungsfreiheit nicht durch unnötige bürokratische Hürden erschweren.
- Es darf geprüft werden, ob der Arbeitnehmer nicht zu einem anderen Zweck als dem der betreffenden Leistung eingesetzt wird, insbesondere, ob der Arbeitnehmer überlassen wird.
- (35) Bei der Tätigkeit darf es sich nicht um ein angelegtes Rotationssystem handeln, das nicht mehr den Charakter einer typischerweise vorübergehenden Tätigkeit im Rahmen einer Dienstleistung trägt.
- (43) Eine Entsendung ist nicht vorübergehend, wenn sie sich in ein längerfristiges Rotationssystem von Arbeitnehmern zur Unterstützung der Produktionsstätte einfügt.
- Es ist eine Gesamtschau auf die vertraglich vereinbarte Tätigkeit anzustellen. Ergibt sich daraus, das es sich um eine kontinuierliche und durchgehende Tätigkeit handelt, ist nicht auf den einzelnen Arbeitnehmer abzustellen, sondern auf die Gesamtsituation.
  
- Die Erteilung eines Visums Vander-Elst ist unzulässig.



## II. Steuerrecht

### 1. Betriebsstättengewinnaufzeichnungsverordnung (BsGaV)

- Die BsGaV wird von den Finanzämtern angewendet
- Es werden Steuerbescheide erlassen, die die Gewinne nach Maßgabe der Schätzung zugrunde legen
- Auf die dagegen eingelegten Rechtsmittel wird von dem Zentralfinanzamt Nürnberg hin die Aussetzung der Vollziehung gewährt
- Eine schriftliche Stellungnahme des Finanzamtes zu den vorgetragenen Argumenten gibt es nicht
- Soweit Firmen Gewinne ausweisen, die höher als die Schätzung des Finanzamtes ist, werden diese Gewinne der Besteuerung zugrunde gelegt, nicht aber die Schätzungen nach BsGaV
- Am 6. 12. 2018 hat das BMF schriftsätzlich erklärt, dass wirtschaftliche Gründe ein Abweichen von fremdüblichen Bedingungen rechtfertigen können
- Problem:

Am 31. 5. sind die Steuererklärungen in Ungarn einzureichen. Was soll geschehen, wenn nach der „deutschen Bilanz“ ein Verlust/geringer Gewinn auszuweisen ist, das FA Nürnberg aber einen Gewinn in Höhe von 10% der Kosten der Besteuerung zugrunde legt?  
Es folgt daraus eine Doppelbesteuerung, die nach dem DBA verboten ist.

## 2. Buchführungspflicht nach ausländischen Vorschriften

Urteil des BFH vom 14. 11. 2018 – I R 81/16

Sachverhalt:

Eine Aktiengesellschaft liechtensteinischem Rechts hat ein Grundstück in Deutschland, das vermietet wird. In Liechtenstein besteht eine Buchführungspflicht. Das Finanzamt erlässt einen Bescheid nach § 141 AO über den Beginn der Buchführungspflicht. Dagegen wendet sich der Steuerpflichtige.

- ➔ Der BFH ist der Auffassung, dass die Regelungen des § 140 AO nicht nur auf inländische sondern auch auf ausländische Buchführungspflichten verweist.
- ➔ § 146 Abs. 2 Satz 3 Abgabenordnung schreibt vor, dass die Ergebnisse der ausländischen Buchführung der Besteuerung in Deutschland zugrunde gelegt werden muss.
- ➔ § 146 Ordnungsvorschriften für die Buchführung und für Aufzeichnungen

...

(2) Bücher und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen sind im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu führen und aufzubewahren. Dies gilt nicht, soweit für Betriebsstätten außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes nach dortigem Recht eine Verpflichtung besteht, Bücher und Aufzeichnungen zu führen, und diese Verpflichtung erfüllt wird. In diesem Fall ... müssen die Ergebnisse der dortigen Buchführung des hiesigen Unternehmens übernommen werden, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind. Dabei sind die erforderlichen Anpassungen an die steuerrechtlichen Vorschriften im Geltungsbereich dieses Gesetzes vorzunehmen und kenntlich zu machen.

- ➔ Folgen für die Steuerpflicht in Deutschland + für BsGaV

### 3. Organe vor juristischen Personen als ständige Vertreter

Urteil Bundesfinanzhof vom 23. 10. 2018 – I R 54/16

Eine luxemburgische Gesellschaft führt ihre Geschäfte von Luxemburg aus. Der Geschäftsführer und Mehrheitsgesellschafter hatte unter der Adresse der Gesellschaft eine Wohnung und leitete von dort aus die Geschäfte. In der deutschen Grenzgemeinde (Luftlinie einige hundert Meter) hatte der Geschäftsführer eine Wohnung, mit der er mit seiner Ehefrau wohne. Er tätigte Geschäfte in Deutschland und gelegentlich auch von der Wohnung in der deutschen Gemeinde aus.

- ➔ Der BFH stellt fest, dass der Kläger als Geschäftsführer Organ der Gesellschaft ist, obwohl er auch Mehrheitsgesellschafter der Kapitalgesellschaft ist.
- ➔ Zwischen der Gesellschaft und dem Geschäftsführer besteht eine Personenverschiedenheit trotz der Tatsache, dass der Geschäftsführer auch Mehrheitsgesellschafter ist.
- ➔ Nachhaltig ist eine Geschäftsbesorgung dann, wenn sie mit einer gewissen Plan- und Regelmäßigkeit erfolgt. Voraussetzung dafür ist ein wiederholtes, mehr als kurzfristiges Tätigwerden auf der Grundlage eines im Voraus gefassten Entschlusses voraus. Allein die Inlandspräsenz von einigem Gewicht rechtfertigt den deutschen Besteuerungszugriff. Die Ehwohnung erfüllt diese Voraussetzungen.

#### 4. Unbeschränkte Steuerpflicht bei inländischem Wohnsitz trotz Lebensmittelpunkt im Ausland Urteil BFH vom 23. 10. 2018 – I R 74/16

##### Sachverhalt:

Der Kläger lebt in Rumänien und ist dort beruflich tätig. Zudem hat er eine Wohnung im Inland. In Deutschland erklärt er seine Einkünfte im Rahmen einer Einkommensteuererklärung für beschränkt Steuerpflichtige.

- ➔ Folge des Wohnsitzes im Inland ist nach § 1 Satz 1 EStG die unbeschränkte Steuerpflicht im Inland. Dies gilt unabhängig von der Tatsache, ob die Einkünfte im Inland oder im Ausland erzielt werden.
- ➔ Ein Wohnsitz definiert sich nach § 8 AO. Man hat eine Wohnung inne, wenn die Wohnung dem Steuerpflichtigen wann immer er es wünscht als Bleibe zur Verfügung steht und für einen jederzeitigen Wohnaufenthalt bestimmt ist.
- ➔ Auch unregelmäßige Aufenthalte in einer Wohnung führen zur Aufrechterhaltung eines dortigen Wohnsitzes. Es wird nicht vorausgesetzt, dass der Steuerpflichtige von seinem aufrecht erhaltenen Wohnsitz aus seiner täglichen Arbeit nachgeht.
- ➔ Ein Steuerpflichtiger kann gleichzeitig mehrere Wohnsitze im In- und Ausland inne haben.
- ➔ Es kommt nicht darauf an, wo eine Person im Sinne eines DBA als ansässig gilt
- ➔ Für jedes Kalenderjahr ist die Frage gesondert zu prüfen und nach Maßgabe der DBA sind die Einkünfte abzugrenzen und zuzuordnen

## 5. Fälligkeit der Umsatzsteuer

Urteil des EuGH vom 29. 11. 2018 – C-548/17

Sachverhalt:

Der Steuerpflichtige vermittelt Fußballspieler und erhält von dem Verein, der die Spieler aufnimmt eine Vergütung. Die Provision wird halbjährlich ausgezahlt, solange der Spieler bei dem betreffenden Verein unter Vertrag bleibt.

Frage: Wann ist die Umsatzsteuer für die Vermittlungsleistung fällig?

- ➔ Eine Dienstleistung gilt als nicht erbracht, wenn die entsprechende Vergütung weder fällig noch unbedingt geschuldet ist.
- ➔ Nach Art. 63 der MWStRiL entstehen Steuertatbestand und Steueranspruch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Dienstleistung erbracht wird.
- ➔ Bei Leistungen, die zu aufeinanderfolgenden Zahlungen Anlass geben, entsteht die Steuer erst mit Ablauf des Zeitraums, auf den sich die Zahlung bezieht.

## 6. Haftungsanspruchnahme eines Arbeitgebers wg. Lohnsteuer

Beschluss FG Berlin-Brandenburg vom 13. 11. 2018 – 9 V 9023/18

Sachverhalt:

Ein Werkvertragsunternehmen rechnet die zu zahlenden Löhne nach Lohnsteuerklasse I ab, obwohl ihm eine Bescheinigung nach § 39 EStG noch die Lohnsteuerabzugsmerkmale vorliegen. Im Rahmen einer Lohnsteuerprüfung wird der AG als Haftungsschuldner in Anspruch genommen.

Er trägt vor:

- Es muss berücksichtigt werden, dass es Schwierigkeiten im Antragsverfahren für die Dokumente gibt
- Einwohnermeldeämter lehnen teilweise die Bearbeitung der Anträge unter Hinweis auf § 39 Abs. 2 EStG ab
- Es gibt eine hohe Fluktuation unter den Arbeitnehmern
- Geltendmachung des Haftungsbescheides auch für Arbeitnehmer, die Lohn unterhalb des steuerlichen Existenzminimums erhalten
- Bei allen Arbeitnehmern habe eine Auswärtstätigkeit vorgelegen
- Es können nicht für alle Arbeitnehmer Steuererklärungen vorgelegt werden
- Das Finanzamt kann auf Grund der ELSTAM feststellen, ob der Arbeitnehmer ein zweites Beschäftigungsverhältnis eingegangen ist
- Eine Haftungsanspruchnahme kann nur für gesetzlich entstandene Lohnsteuer erfolgen und hat keinen Strafcharakter.

→ Nach Auffassung des FG Berlin-Brandenburg greifen die Argumente nicht. Das gegen die Entscheidung geführte Beschwerdeverfahren wird bei dem BFH unter dem Aktenzeichen VI B 103/18 geführt.

## 7. Anwendung der 1% Regelung

Urteil de BFH vom 8. 11. 2018 – III R 13/16

Sachverhalt:

Der Kläger ist ein Taxiunternehmen. Eines der eingesetzten Fahrzeuge nutzt er auch für private Zwecke. Der Listenpreis des Herstellers beträgt 48.165,25 EUR

Der Listenpreis für ein Fahrzeug, das als Taxi genutzt wird, beträgt 37.500 EUR.

Frage:

Was ist Grundlage für die 1%-Regelung

BFH:

Bestehen mehrere Preisempfehlungen des Herstellers für ein Fahrzeug, müssen die betrieblichen Besonderheiten auf Käuferseite unberücksichtigt bleiben. Preisliste iS des § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG ist nur diejenige, die einen Preis ausweist, zu dem der Steuerpflichtige das Fahrzeug auch als Privatkunde erwerben kann.

Der Ansatz des Listenpreises statt der Anschaffungskosten entspricht dem Erfordernis, die Entnahme de Steuerpflichtigen für seine private Lebensführung nach dem Nutzungsvorteil zu bemessen, der dem Steuerpflichtigen zukommt.

Es wird auch nicht zwischen neu und gebraucht erworbenen Fahrzeugen differenziert. Auch bei gebraucht erworbenen Fahrzeugen ist der Bruttolistenpreis zum Zeitpunkt der Erstzulassung des Fahrzeugs zugrunde zu legen.

## **8. Automatischer Austausch von Informationen über Finanzkonten**

BMF-Schreiben vom 29. 1. 2019

Mit Schreiben vom 29. 1. 2019 hat das Bundesministerium für Finanzen bekannt gemacht, mit welchen Staaten der automatische Austausch von Finanzkonten Informationen erfolgt. Nach der Liste, die dem Schreiben in der Anlage beigelegt ist, gehört auch Ungarn zu den Staaten, mit denen zum 30. 9. 2019 ein entsprechender Informationsaustausch stattfindet.

## **9. Höhe der Verzinsung nach § 233 AO**

Mit BMF-Schreiben vom 14. 12. 2018 hat das Bundesministerium für Finanzen die Aussetzung der Vollziehung auf entsprechenden Antrag hin angeordnet, wenn sich die Zinszeiträume auf Zeiten ab dem 1. 4. 2012 beziehen.

Die Aussetzung ist zu gewähren, wenn die Vollziehung für den Betroffenen eine unbillige Härte darstellen.





Wiese & Kollegen

Rechtsanwälte  
Steuerberater

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

Referent:

**Norbert Wiese**

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Steuerrecht



**Wiese & Kollegen**

Rechtsanwälte  
Steuerberater

Backes-Wiese-Heck

Tel.: 0049/271/303033-0

Fax: 0049/271/303033-31

Weidenauer Str. 60

D-57076 Siegen

[kanzlei@wiese-kollegen.de](mailto:kanzlei@wiese-kollegen.de)